

ST. HEINRICH-STIFTUNG

PENSIONS-KASSE

Kapitalabfindung bei Altersrücktritt

Der Antrag auf Kapitalabfindung muss mindestens sechs Monate vor der effektiven Pensionierung an die Geschäftsführung eingereicht werden. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich. Die Zustimmung des Ehepartners ist notariell zu beglaubigen.

Arbeitgeber/in _____
Name / Vorname _____
Adresse _____
Zivilstand _____ Aktueller amtlicher Nachweis beilegen
Geburtsdatum _____
AHV-Nr. _____
Datum des voraussichtlichen
Altersrücktrittes _____
Anteil des Kapitalbezugs _____ %
(max. 25% gemäss Art. 19, Abs. 1 des Reglements)

Der / Die Unterzeichnete verlangt auf den Zeitpunkt ihres / seines Altersrücktrittes den obenerwähnten Anteil ihres / seines Altersguthabens als Kapitalauszahlung gemäss den Vorschriften des Reglements der St. Heinrich-Stiftung (Art. 19).

Der / Die versicherte Arbeitnehmer / Arbeitnehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Kapitalauszahlung eine teilweise Reduktion der Altersrente resp. einen Wegfall des Anspruches auf eine Altersrente zur Folge hat.

Wurde in den letzten drei Jahren ein Einkauf in die Pensionskasse getätigt, steht dieser für den Kapitalbezug nicht zur Verfügung. Die steuerliche Begünstigung von Pensionskasseneinkäufen kann von der Steuerbehörde rückgängig gemacht werden, wenn innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf ein Kapitalbezug des zur Verfügung stehenden Betrages erfolgt. Die Praxis und die Rechtsvorschriften sind jedoch von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Es wird empfohlen in jedem Fall, die Steuerabzugsfähigkeit des beabsichtigten Kapitalbezugs in die Pensionskasse vorgängig durch die zuständige Steuerbehörde abklären zu lassen.

Ort, Datum und Unterschrift Arbeitnehmer/in _____

Ort, Datum und Unterschrift Ehegatte _____
(Einverständnis des Ehegatten gemäss Art. 19 des Reglements)

Amtliche Beglaubigung Unterschrift Ehegatte _____

Formular einsenden an: St. Heinrich-Stiftung, Dornacherstrasse 230, Postfach, CH-4018 Basel